

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 i.V. mit § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 04.05.2016 (GVOBl M-V S.289) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 20.09.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 17.11.2015 wird wie folgt geändert:

Im **§ 9 Entschädigungen** wird im Absatz 1 als Satz 2 angefügt:

Diese Aufwandsentschädigung entfällt nach 3 Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Amtsvorsteher vertreten wird.

Im **§ 9 Entschädigungen** erhält der Absatz 2 folgenden Wortlaut:

- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 194,00 €. Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 97,00 €. Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

Im **§ 9 Entschädigungen** erhält im Absatz 3 der 1. Satz folgenden Wortlaut:

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung.

Im **§ 9 Entschädigungen** wird im Absatz 3 als 3.Satz angefügt:

Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Züssow, den 01.11.2016


Dinsse
Amtsvorsteherin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 19.10.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 01.11.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 09.11.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 11 / 2016

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 01.11.2016



Birse
Amtsvorsteherin